

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Blankenhof
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin**

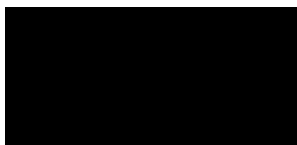
Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung



Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom



Datum

5. September 2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde Blankenhof führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: #) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof, bestehend aus der Planzeichnung und dazugehöriger Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburg Strelitz-Ost hat mit Ablauf des 05. September 2005 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag im Gemeindegebiet Blankenhof bereits einer Änderung, welche die durch vorliegende 2. Änderung in Rede stehenden Flächen aber nicht relevant ist.

Anlass für die vorliegende Änderungsplanung sind aktuelle Entwicklungsziele im Bereich der Erneuerbaren Energien. Hierzu stellt die Gemeinde Blankenhof aktuell zum einen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und zum anderen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)**

Telefon: 0395 57087-0

Fax: 0395 57087-65906

IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900

BIC: NOLADE 21 WRN

Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556

Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Bahn 3“ auf. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für diese Plangebiete Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese sollen mit vorliegender Änderung in sonstige Sondergebiete 'Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solarer Strahlungsenergie, dienen – Photovoltaikanlage (SO-PVA)' geändert werden.

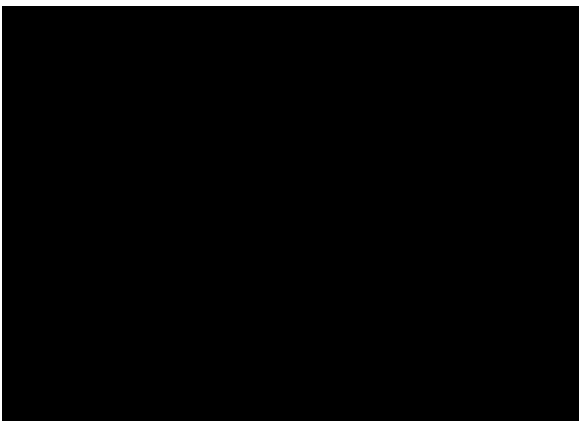
2. An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.

Zu o. g. Bauleitplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 09. August 2024 vor. Danach ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht vereinbar**. Ein Zielabweichungsverfahren ist erforderlich. Eine Entscheidung hierzu obliegt der obersten Landesplanungsbehörde.

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die o. g. Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einem wirksamen Rechtsplan führen würde.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.

Darauf hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang gleichzeitig, dass, sobald ein positiver Zielabweichungsbescheid von der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde vorliegt, dieser dem Landkreis umgehend übermittelt werden sollte, damit eine umfängliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen kann.



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.